

07.01.88

U - A - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Verordnung über Höchstmengen an Schadstoffen in Lebensmitteln (Schadstoff-Höchstmengenverordnung - SHmV)

A. Zielsetzung

Durch die vorliegende Verordnung wird der Rahmen für die Festsetzung von höchstzulässigen Gehalten für Schadstoffe in Lebensmitteln geschaffen, die infolge von Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens unmittelbar oder über die Nahrungskette in die Lebensmittel gelangen und zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen. Damit dient die Verordnung dem vorsorgenden Gesundheitsschutz der Verbraucher.

Konkret werden erstmals Höchstmengen für polychlorierte Biphenyle in Lebensmitteln tierischer Herkunft festgesetzt. Weiterhin werden die Vorschriften der bisherigen "Quecksilberverordnung, Fische" in die Verordnung übernommen und zum Teil verschärft.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf enthält die notwendigen Vorschriften, um die Zielsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ländern entstehen Kosten in unterschiedlicher Höhe, je nachdem inwieweit Personalkosten und Investitionen für Laborausstattungen veranschlagt werden.

07.01.88

U - A - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Verordnung über Höchstmengen an Schadstoffen in Lebensmitteln
(Schadstoff-Höchstmengenverordnung - SHmV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (321) - 235 44 - Sto 5/87

Bonn, den 7. Januar 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Verordnung über Höchstmengen an
Schadstoffen in Lebensmitteln
(Schadstoff-Höchstmengenverordnung
- SHmV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung über Höchstmengen an Schadstoffen in
Lebensmitteln
(Schadstoff-Höchstmengenverordnung - SHmV)
vom

Auf Grund des gemäß Artikel 2 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl.I S.2089) eingefügten § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes, der durch § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl.I S.2610) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Verkehrsverbote

Gewerbsmäßig dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden

1. in der Anlage aufgeführte Lebensmittel, deren Gehalt an einem dort aufgeführten Schadstoff die festgesetzte Höchstmenge überschreitet,
2. andere Lebensmittel, bei deren Herstellung in der Anlage aufgeführte Lebensmittel als Zutaten verwendet wurden, sofern
 - a) der Schadstoffgehalt einer einzelnen Zutat eine für sie festgesetzte Höchstmenge überschreitet oder
 - b) der Schadstoffgehalt des betreffenden Lebensmittels insgesamt den Wert überschreitet, der sich aus der Summe der für einen Schadstoff für die einzelnen

Zutaten festgesetzten Höchstmenge entsprechend dem Anteil der Zutaten am Gesamtgewicht des Lebensmittels ergibt.

§ 2

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 52 Abs.1 Nr.1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 1 Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung leichtfertig begeht, handelt nach § 53 Abs.2 Nr.2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

§ 3

Übergangsregelung

Lebensmittel, die den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum (6 Monate nach Verabschiedung) in den Verkehr gebracht werden. Fischerzeugnisse, die den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum (24 Monate nach Verabschiedung) in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl.I S. 1945) auch im Land Berlin.

- 3 -

§ 5

Inkrafttreten, abgelöste Vorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Quecksilberverordnung, Fische vom 6. Februar 1975 (BGBl.I S.485) außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Liste A
Polychlorierte Biphenyle (PCB)

IUPAC- Nummer	1) Schadstoff	Höchstmengen in Milligramm pro Kilogramm	Lebensmittel
28	2,4,4'-Trichlorbiphenyl	0,008 ²⁾	Fleisch vom Kalb, Pferd, Kaninchen, Hähnchen, Truthahn, Federwild und Haarwild mit Ausnahme von Wildschweinen
52	2,2',5,5'-Tetrachlorbiphenyl		sonstiges Fleisch von warmblütigen Schlachttieren und Wildschweinen mit einem Fettgehalt bis zu 10 Gramm je 100 Gramm
101	2,2',4,5,5'-Pentachlorbiphenyl	jeweils	
180	2,2',3,4,4',5,5'-Heptachlorbiphenyl		
		0,08 ³⁾	Fleischerzeugnisse mit einem Fettgehalt bis zu 10 Gramm je 100 Gramm
			Fleisch von warmblütigen Schlachttieren, ausgenommen Kalb, Pferd, Kaninchen, Hähnchen, Truthahn, Federwild und Haarwild, und von Wildschweinen mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gramm Fett je 100 Gramm Lebensmittel
			Fleischerzeugnisse mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gramm je 100 Gramm
			tierische Speisefette außer MilCHFett

IUPAC-
Nummer 1)

Schadstoff

Höchstmengen
in Milligramm
pro Kilogramm

Lebensmittel

28	2,4,4'-Trichlorbiphenyl	0,2 ⁴⁾	Süßwasserfische ⁵⁾ und daraus hergestellte Erzeugnisse
52	2,2',5,5'-Tetrachlorbiphenyl		
101	2,2',4,5,5'-Pentachlorbiphenyl		
180	2,2',3,4,4',5,5'-Heptachlorbiphenyl	0,4	Dorschleber und daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,08 ⁴⁾	Seefische ⁵⁾ und daraus hergestellte Erzeugnisse außer Dorschleber und daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,08 ⁴⁾	Krusten- ⁵⁾ , Schalen- und Weichtiere sowie wechselwarme Tiere außer Fischen und daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,04 ⁶⁾	Milch aller Tierarten und daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,02 ⁷⁾	Eier, Eiprodukte

IUPAC- Nummer	1)	Schadstoff	Höchstmengen in Milligramm pro Kilogramm	Lebensmittel
138		2,2',3,4,4',5'-Hexachlorbiphenyl	0,01 ²⁾	Fleisch vom Kalb, Pferd, Kaninchen, Hähnchen, Truthahn, Federwild und Haarwild mit Ausnahme von Wildschweinen
153		2,2',4,4',5,5'-Hexachlorbiphenyl	jeweils	sonstiges Fleisch von warmblütigen Schlachttieren und Wildschweinen mit einem Fettgehalt bis zu 10 Gramm je 100 Gramm
				Fleischerzeugnisse mit einem Fettgehalt bis zu 10 Gramm je 100 Gramm
	0,1 ³⁾			Fleisch von warmblütigen Schlachttieren, ausgenommen Kalb, Pferd, Kaninchen, Hähnchen, Truthahn, Federwild und Haarwild, und von Wildschweinen mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gramm Fett je 100 Gramm Lebensmittel
				Fleischerzeugnisse mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gramm je 100 Gramm
				tierische Speisefette außer MilCHFett

IUPAC-
Nummer 1)

Scha .stoff

Höchstmengen
in Milligramm
pro Kilogramm

Lebensmittel

138	2,2',3,4,4',5'-Hexachlorbiphenyl	0,3 ⁴⁾	Süßwasserfische ⁵⁾ und daraus hergestellte Erzeugnisse
153	2,2',4,4',5,5'-Hexachlorbiphenyl	0,6	Dorschleber und daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,1 ⁴⁾	Seefische ⁵⁾ und daraus hergestellte Erzeugnisse außer Dorschleber und daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,1 ⁴⁾	Krusten- ⁵⁾ , Schalen- und Weichtiere sowie wechselwarme Tiere außer Fischen und daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,05 ⁶⁾	Milch aller Tierarten und daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,02 ⁷⁾	Eier, Eiprodukte

Drucksache

3/88

- 2) Systematische Nummerierung der PCB-Komponenten nach den Regeln der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (IUPAC) (K. Balschmitter, M. Zell, Z. Anal. Chem. (1980) 302, 20-31).
- 22) Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf das Gesamtgewicht der Lebensmittel ohne Knochen. Bei Erzeugnissen ist der Berechnung der Anteil des zu ihrer Herstellung verwendeten Fleisches am Gesamtgewicht zugrunde zu legen. Der für die Einstufung der Lebensmittel maßgebende Fettgehalt ist analytisch zu bestimmen; bei ganzen Körpern von Kalb, Pferd, Kaninchen, Hähnchen, Truthahn, Federwild und Haarwild mit Ausnahme von Wildschweinen sowie Tierkörperhälfen und -vierteln von Kälbern und Pferden ist zu unterstellen, daß ihr Fettgehalt 5 Gramm je 100 Gramm beträgt.
- 3) Die angegebenen Höchstmengen gelten für das im Lebensmittel enthaltene Fett.
- 4) Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf das Frischgewicht der essbaren Teile der Tiere. Bei Erzeugnissen ist der Berechnung der Anteil der zu ihrer Herstellung verwendeten Fische, anderen wechselwarmen Tiere, Krusten-, Schalen- und Weichtiere am Gesamtgewicht zugrunde zu legen.
- 5) Im Sinne der Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches.
- 6) Die angegebenen Höchstmengen gelten für das im Lebensmittel enthaltene Fett. Für Lebensmittel mit einem Fettgehalt bis zu 2 Gramm je 100 Gramm gilt stattdessen eine Höchstmenge von 0,001 Milligramm je Kilogramm des Gesamtgewichts des Lebensmittels.
- 7) Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf das Gewicht der verwendeten Eier ohne Schale.

Liste B

Schadstoff	Höchstmengen in Milligramm pro Kilogramm	Lebensmittel
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	insgesamt, 1,0 ¹⁾ berechnet als Queck- silber	Aal, Hecht, Lachs, Zander, Blauleng, Eishai, Heringshai, Katfisch, Rotbarsch, Schwertfisch Stör, weißer Heilbutt und daraus hergestellte Erzeugnisse
	0,5 ¹⁾	sonstige Fische ²⁾ , Krusten- ²⁾ , Schalen- und Weichtiere und daraus hergestellt Erzeugnisse

1) Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf das Frischgewicht der essbaren Teile der Tiere.

2) Im Sinne der Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches.

Begründung

Die Schadstoff-Höchstmengenverordnung setzt höchstzulässige Gehalte für Schadstoffe in Lebensmitteln fest, die ohne Zutun des Erzeugers der Lebensmittel infolge von Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens unmittelbar oder über die Nahrungskette in die Lebensmittel gelangen und zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen können.

Zwar ist es bereits nach geltendem Recht gem. § 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes verboten, Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, deren Verzehr geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen. Mit der auf § 9 Abs. 4 LMBG gründenden Verordnung wird dem Ziel eines vorsorgenden Gesundheitsschutzes Rechnung getragen und zugleich für mehr Rechtssicherheit in diesem Bereich gesorgt.

Dies bedeutet, daß die amtliche Lebensmittelüberwachung zur Beurteilung von Proben bundesweit einheitliche und an wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtete Höchstmengenwerte heranziehen kann. Derjenige, der Lebensmittel in den Verkehr bringt, erhält konkrete Maßstäbe zur Wahrnehmung seiner Sorgfaltspflicht

Die Einhaltung und Durchführung der Verordnung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Lebensmittelrechts.

Die Anlage zur Verordnung enthält für einzelne Schadstoffe die Angaben über Höchstmengen in Verbindung mit den Lebensmitteln, für die sie gelten.

Zunächst werden Beschränkungen für polychlorierte Biphenyle (PCB) eingeführt. Diese hochpersistente Stoffe reichern sich im Fettgewebe an, was dazu führen kann, daß es über die Nahrungskette zu Anreicherungen im menschlichen Fettgewebe und insbesondere der Humanmilch kommt.

In die Anlage zur Schadstoff-Höchstmengenverordnung ist ferner der Geltungsbereich der bisherigen "Quecksilberverordnung, Fische" übernommen worden.

Sofern Höchstmengenregelungen für weitere Schadstoffe erforderlich sind, kann die Verordnung entsprechend geändert und ergänzt werden.

Deutliche Mehrkosten durch zusätzliche Analytik der in der Verordnung genannten Lebensmittel und Schadstoffe dürften nicht entstehen. Nach der geltenden Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung müssen bestimmte Organohalogenverbindungen untersucht werden, bei deren Analytik die neu geregelten PCB mit erfaßt werden.

Verluste und Kosten für die Wirtschaft können sich daraus ergeben, daß Lebensmittel, deren Schadstoffgehalt die festgesetzten Höchstmengen überschreitet, nicht mehr als Lebensmittel in die Verkehr gebracht werden dürfen, sondern unter Hinnahme von Erlösminderungen zu anderen Zwecken verwendet oder vernichtet werden müssen. Ob dies unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Erhöhung von Einzelpreisen mit Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau führt, kann im voraus nicht ermittelt werden, da die Menge der nach dieser Vorschrift nicht mehr verkehrsfähigen Lebensmittel nicht genau abgeschätzt werden kann.

Den Bundesländern entstehen Mehrkosten in unterschiedlicher Höhe. Die Angaben schwanken zwischen knapp 10.000 DM und ca. 1 Mio DM, je nachdem inwieweit Personalkosten und Investitionen für Laborausstattungen veranschlagt werden.

Zu § 1:

Absatz 1 verbietet das Inverkehrbringen der in der Verordnung erfaßten Lebensmittel, wenn sie einen überhöhten Schadstoffgehalt aufweisen (Nr.1). Das Verkehrsverbot gilt auch dann, wenn die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Lebensmittel bei der Herstellung anderer Lebensmittel als Zutaten verwendet wurden (Nr.2, Buchstabe a). Es ist hier- nach z.B. untersagt, Feinbackwaren in den Verkehr zu bringen, bei deren Herstellung Butter mit einem überhöhten Schadstoffgehalt verwendet wurde.

Bei Lebensmitteln, die aus verschiedenen Zutaten zusammengesetzt sind, wird sich in vielen Fällen zwar der Schadstoffgehalt des betreffenden Lebensmittels feststellen lassen. Der Schadstoffgehalt der verwendeten Zutaten jedoch wird unbekannt sein und sich auch nicht mehr ermitteln lassen. In diesen Fällen ist auf die Vorschrift unter Nr.2, Buchst.b zurückzugreifen. Zusammengesetzte Lebensmittel, bei deren Herstellung in der Anlage aufgeführte Lebensmittel als Zutaten verwendet wurden, sind bei Überschreitung einer nach dieser Vorschrift errechneten Höchstmenge in jedem Falle verkehrsunfähig, d.h. auch dann, wenn nicht mehr ermittelt werden kann, aus welcher der verwendeten Zutaten die festgestellte Schadstoffmenge stammt. Diese Regelung gilt sowohl für Lebensmittel, die aus verschiedenen Zutaten tierischer Herkunft bestehen, als auch für Lebensmittel, die sowohl Zutaten tierischer als auch pflanzlicher Herkunft enthalten. Die Verkehrsverbote des § 1 sind auf § 9 Abs. 4 LMBG gestützt.

Gleichzeitig mit dieser Verordnung soll eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen werden, welche die Stichprobenuntersuchung von Milch und Rahm auf Schadstoffrückstände regelt.

Zur Anlage:

Liste A

In Liste A sind die Höchstmengenwerte für bestimmte polychlorierte Biphenyle (PCB) in zahlreichen Lebensmitteln tierischer Herkunft angegeben. Die weite Verbreitung dieser Verbindungsklasse von Stoffen beruht neben ihrer Persistenz darauf, daß sie in der Vergangenheit offen und in geschlossenen Systemen zu einer Vielzahl von Zwecken eingesetzt wurden. Um eine weitere Erhöhung der Kontamination der Umwelt und der Lebensmittel zu verhindern, wurde die Verwendung von PCB durch die 10. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. Juli 1978 (BGBl. I S. 1138) erheblich eingeschränkt. Dies hat zwar dazu beigetragen, daß der Gehalt an diesen Stoffen in den Endgliedern der Nahrungskette, darunter auch der Muttermilch, nicht weiter angestiegen ist. Ein nennenswerter Rückgang des PCB-Gehaltes in der Umwelt, in Lebensmitteln und der Muttermilch ist wegen der hohen Beständigkeit dieser Stoffgruppe bisher jedoch nicht eingetreten.

Das gesundheitliche Gefahrenpotential der PCB ist durch ein komplexes, vielfältiges Wirkungsbild bestimmt. Nach Langzeitexpositionen von Säugetieren gegenüber geringen PCB-Dosen treten Leberschäden und Störungen des Blutbildungssystems auf. Kumulative Effekte an verschiedenen Organen sowie Störungen des Immunsystems gehören ebenfalls zum Wirkungsspektrum. Bedenklich sind Reproduktionsstörungen bei Säugetieren sowie Hinweise auf embryotoxische und teratogene Wirkungen. Nach Gabe von PCB im Tierversuch ist eine Zunahme gut- und bösartiger Lebertumoren beobachtet worden. Möglicherweise haben die PCB eine tumorpromovierende Wirkung.

Epidemiologische Studien bei Menschen lassen zwar keine eindeutigen Schlüsse hinsichtlich der Kanzerogenität zu; zumindest müssen aber einige der polychlorierten Biphenyle als krebbsverdächtig angesehen werden.

Um einer möglicherweise kritischen Belastung des menschlichen Organismus entgegenzuwirken, werden nunmehr Höchstmengen für die maßgeblichen polychlorierten Biphenyle in bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft festgelegt. Die einzelnen Werte sind so niedrig angesetzt, daß nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis beim Verzehr PCB-belasteter Lebensmittel mit Gehalten unterhalb der höchstzulässigen Werte eine gesundheitliche Gefährdung des Verbrauchers durch polychlorierte Biphenyle nicht anzunehmen ist. Die Verordnung setzt Höchstmengen vor allem für diejenigen PCB-Komponenten fest, die sich besonders stark anreichern und analytisch sicher nachweisbar sind. Hierdurch wird den gesundheitlichen Erfordernissen Rechnung getragen und gleichzeitig die Anwendung der Verordnung erleichtert. Entsprechende Analysemethoden sind im Bundesgesundheitsblatt 28 Nr.1 vom 1. Januar 1986 Seite 1 ff. bereits veröffentlicht worden. Die Einzelwerte liegen in einer Größenordnung, die ungefähr den höchstzulässigen Werten entsprechen, die andere Länder, z.B. die Vereinigten Staaten, für die Gesamtbelastung durch PCB festgelegt haben.

Die einzelnen Lebensmittelarten tragen in unterschiedlichem Maße zur Aufnahme von polychlorierten Biphenylen bei. Bei manchen Lebensmitteln weist zwar das in ihnen enthaltene Fett verhältnismäßig hohe Schadstoffgehalte auf, die Lebensmittel haben aber nur einen geringen Fettgehalt oder werden nur in relativ kleinen Mengen verzehrt. Die entsprechend unterschiedlich bemessenen Höchstmengen in Verbindung mit den in den Fußnoten gegebenen Erläuterungen tragen dieser Situation Rechnung. Die für Fleisch festgesetzten Höchstmen-

gen an polychlorierten Biphenylen gelten aus diesem Grund in manchen Fällen für den Schadstoffgehalt des Fleisches als solchen, in anderen Fällen für den Schadstoffgehalt des darin enthaltenen Fettes. Einzelheiten ergeben sich aus den Fußnoten der Anlage.

In Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft kommen polychlorierte Biphenyle nur in wesentlich geringeren Mengen vor. Deshalb werden für Lebensmittel pflanzlicher Herkunft keine Höchstmengen festgelegt.

Liste B

Die derzeit gültige Höchstmenge für Quecksilber in Fischen, Krusten-, Schalen- und Weichtieren wird mit Ausnahme einiger sogenannter Problemfische herabgesetzt. Nachdem mehrere Staaten (u.a. Dänemark, Frankreich, Schweiz) niedrigere Werte für den zulässigen Quecksilbergehalt festgesetzt haben, muß verhindert werden, daß die Bundesrepublik Deutschland als Ausweichmarkt für höher belastete Fänge genutzt wird und damit die durchschnittliche Verbraucherbelastung ansteigt.

Zu § 2:

Enthält die notwendigen Verweisungen auf die gesetzlichen Straf- und Bußgeldvorschriften.

Zur Vermeidung des Vorwurfs der Leichtfertigkeit wird im Regelfall keine ständige routinemäßige Untersuchung verlangt. Der Vorwurf der Leichtfertigkeit wird jedoch jedenfalls dann zu bejahen sein, wenn auch bei Vorliegen von Verdachtsmomenten keine Stichprobenuntersuchungen vorgenommen werden.

Zu § 3:

Regelt die als erforderlich angesehenen Übergangsfristen.

Zu § 4:

Übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5:

Regelt das Inkrafttreten der neuen Verordnung und das Außerkrafttreten der abgelösten "Quecksilberverordnung, Fische" sowie die als erforderlich angesehenen Übergangsfristen.

26.02.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über Höchstmengen an Schadstoffen in Lebensmitteln
(Schadstoff-Höchstmengenverordnung - SHmV)

Der Bundesrat hat in seiner 586. Sitzung am 26. Februar 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes / nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

A n d e r u n g e n

und

E n t s c h l i e ß u n g

zur

Verordnung über Höchstmengen an Schadstoffen in
Lebensmitteln
(Schadstoff-Höchstmengenverordnung - SHmV)

A. Änderungen

1. Zu § 3

§ 3 ist wie folgt zu fassen:

"§ 3

Übergangsregelung

Lebensmittel, die den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum ... (Einsetzen: Tag, Monatsname und Jahreszahl des letzten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in den Verkehr gebracht werden. Fischerzeugnisse, die den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum ... (Einsetzen: Tag, Monatsname und Jahreszahl des letzten Tages des vierundzwanzigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in den Verkehr gebracht werden."

Begründung:

Die Datumsangaben im Klartext bewirken im Interesse der Bürger eine bessere Verständlichkeit der Übergangsregelung. Im übrigen präzisere Angabe des Fristbeginns.

2. Zur Anlage (zu § 1) Liste A

In der Liste A ist in der Spalte "Lebensmittel" bei den IUPAC-Nummern 28, 52, 101, 138, 153 und 180 und in der Fußnote 2 jeweils das Wort "Truthahn," durch die Worte "Puten sowie auch" zu ersetzen.

Begründung:

Das Wort "Truthahn" bezeichnet nur das männliche Tier. In der deutschen Fassung des EG-Rechts und im Geflügelfleisch-Hygienegesetz, auf das sich die Worte "warmblütige Schlachttiere" beziehen, wird die Bezeichnung Puten verwandt. Eine Anpassung an diese Rechtsvorschriften ist notwendig.

3. Zur Anlage (zu § 1) Liste A

In der Anlage zu § 1 ist in der Liste A bei den IUPAC-Nummern 28, 52, 101 und 180 sowie 138 und 153 in der Spalte "Lebensmittel" nach den Worten "Seefische⁵⁾ und daraus hergestellte Erzeugnisse" die Fußnote 5a) aufzunehmen, die folgenden Wortlaut hat:

"5a) Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich bei Fischölen auf die als Lebensmittel in den Verkehr gelangenden Raffinate."

Begründung:

Fischrohöle fallen bei der Fischmehlproduktion an und enthalten - wegen derer lipophilen Eigenschaft - häufig relativ hohe Mengen an polychlorierten Biphenylen. Die Fischrohöle werden aber ausnahmslos einer Raffination unterworfen, die eine Dekontamination bewirkt. Als Lebensmittel gelangen nur raffinierte Fischöle in den Handel.

Der Ausschluß eines großen Teils der Fischrohöle aus der inländischen Lebensmittelvorproduktion würde die Verbringung in das benachbarte Ausland zur Folge haben. Von dort würden die raffinierten Fischöle als Lebensmittel ohne Beanstandungsmöglichkeit in die inländische Lebensmittelproduktion zurückverbracht. Damit würde zum einen kein "Mehr" an Verbraucherschutz, zum anderen eine Vernichtung bestehender Betriebszweige bewirkt.

B. EntschlieÙung

1. Perchlorethylen hat sich nach neueren Erkenntnissen in Langzeitversuchen an Tieren als krebserzeugend erwiesen. Bisher vorliegende epidemiologische Untersuchungen lassen den Ausschluß einer krebserregenden Wirkung beim Menschen nicht zu. Die genannten Stoffeigenschaften machen daher aus Vorsorgegründen den Schutz der Menschen vor einer Belastung mit Perchlorethylen notwendig. Dies gilt insbesondere für Lebensmittel, in denen sich dieser Stoff anreichert. Wegen der chronisch-toxischen Wirkungen von Perchlorethylen, die auch bei geringen Dosen nicht ausgeschlossen werden können, ist es erforderlich, einen Höchstwert festzusetzen, der geeignet ist, eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu verhüten. In Lebensmitteln sollte nicht mehr Perchlorethylen enthalten sein als dies in größerer Entfernung von Kontaminationsquellen aufgrund der allgemeinen Umweltbelastung der Fall ist.

Mit einem Verkehrsverbot, das auf § 9 Abs. 4 des LMBG gestützt wird, würde dem Ziel eines vorsorgenden Gesundheitsschutzes Rechnung getragen und zugleich die Rechtssicherheit in diesem Bereich gewährleistet. Die amtliche Lebensmittelüberwachung könnte damit zur Beurteilung von Proben bundesweit einen einheitlichen und an wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichteten Höchstmengenswert heranziehen. Derjenige, der Lebensmittel in den Verkehr bringt, erhielte konkrete Maßstäbe zur Wahrnehmung seiner Sorgfaltspflicht. Für die Einhaltung und Durchführung dieser Bestimmung würden die allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts gelten.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, dem Bundesrat eine Verordnung zuzuleiten, wonach Lebensmittel gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihr Gehalt an Perchlorethylen den Wert von 0,1 mg/kg überschreitet.

2. Der Bundesrat begrüßt es, daß der zuständige Bundesminister eine Verordnung über Höchstmengen an Schadstoffen in Lebensmitteln erläßt. Der Bundesrat hält diese Verordnung aber für ergänzungsbedürftig. Er bittet den zuständigen Bundesminister, alsbald Regelungen in die Schadstoff-Höchstmengenverordnung einzuarbeiten, die

- den Bereich der Lebensmittel pflanzlicher Herkunft in die Verordnung einbeziehen, sowie
- Höchstmengenregelungen für weitere Schadstoffe, insbesondere Cadmium, Blei, Quecksilber, Thallium und Arsen vorsehen,

...

wobei in einem ersten Schritt vorrangig Regelungen für diejenigen Lebensmittel notwendig sind, die nach ihrem Schadstoffgehalt und der zu erwartenden durchschnittlichen Verzehrsmenge in besonderem Maße zur Belastung des Menschen beitragen.

Auch die Belastung in pflanzlichen Lebensmitteln mit polychlorierten Biphenylen durch Immissionen aus Industriebetrieben ist im Interesse eines gesundheitlichen Verbraucherschutzes zu begrenzen und in die Verordnung aufzunehmen. Wenn auch in Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft polychlorierte Biphenyle in geringeren Mengen vorkommen dürften als in Lebensmitteln tierischer Herkunft, erscheint es doch notwendig, solche krebserregenden Stoffe auch bei derartigen Lebensmitteln zu berücksichtigen. Der Minimierungsgedanke rechtfertigt es, die Zufuhr dieser Stoffe auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken und die Liste A um Höchstmengen für Lebensmittel pflanzlicher Herkunft zu erweitern.

Hinsichtlich der Schwermetalle sowie des Arsen wird auf die Entschlieung des Bundesrates (Drucksache 187/87 (Beschlu)) vom 10.7.1987 Bezug genommen.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, mglichst bald zu prfen, ob aufgrund einer Neuregelung des Probenahmeverfahrens und neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Absenkung des hchstzulssigen Quecksilbergehalts von 1,0 auf 0,5 ppm fr die Fischarten mglich ist, fr die in der Schadstoff-Hchstmengenverordnung noch ein Wert von 1,0 ppm zugelassen ist.

Unter dem Aspekt des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ist es problematisch, Fische wie Aal oder Rotbarsch und andere dort genannte Fischarten, die z.T. zu den häufig verzehrten Fischarten in der Bundesrepublik zählen, mit einem Quecksilbergehalt von 1,0 ppm weiter zuzulassen.

4. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich alle Bemühungen um den vorsorgenden Gesundheitsschutz der Verbraucher. Er ist deshalb mit der Bundesregierung der Auffassung, daß auch für Schadstoffe in Lebensmitteln, die infolge von Verunreinigungen der Luft, des Wassers und des Bodens unmittelbar oder über die Nahrungskette in die Lebensmittel gelangen und zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen, höchstzulässige Gehalte festgesetzt werden.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß mit der Schadstoff-Höchstmengenverordnung vor allem für solche Schadstoffe in Lebensmitteln Höchstgehalte festgesetzt werden, die ohne Zutun des Erzeugers der Lebensmittel unmittelbar oder über die Nahrungskette in die Lebensmittel gelangen. Dies trifft insbesondere für polychlorierte Biphenyle in Lebensmitteln tierischer Herkunft zu.

Nach Auffassung des Bundesrates kann den Erzeugern nicht die Gesamtlast der wirtschaftlichen Verluste zugemutet werden.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, die Möglichkeit einer Schadensausgleichsregelung für derartige Fälle in die anstehende Gesamtprüfung des Umweltschadenhaftungsrechts einzubeziehen. Das durchaus notwendige Verbot des Inverkehrbringens von Lebensmitteln mit überhöhten Schadstoffen würde ohne eine Schadensausgleichsregelung zumindest in Einzelfällen die Existenz land- und fischereiwirtschaftlicher Betriebe ohne deren Verschulden gefährden.